

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

16. DEZEMBER 2010 - Ministerieller Erlass über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung zur Durchführung von Grossraum- und Schwertransporten auf der Straße

Abgeändert durch M.E. vom 05.07.2013- MB 08.08.2013 – freie Übersetzung K. Willems

Der Premierminister und der Staatssekretär für Mobilität,

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985, 5. August 2003 und 20. Juli 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Juni 2010 über Schwertransportfahrzeuge im Straßenverkehr, Artikel 5 § 1 Absatz 4, 6 § 6 und 8 § 5.

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates, das am 9. Juni 2010 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde,

Beschließen:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 - Der vorliegende Erlass regelt die ergänzenden Modalitäten bezüglich des Genehmigungsverfahrens für die Zulassung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten auf der Straße und die Zahlung der Gebühr.

Abschnitt 2 – Definitionen

Art. 2 - Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. Königlicher Erlass:

der Königliche Erlass vom 2. Juni 2010 über Schwertransportfahrzeuge im Straßenverkehr;

2. Technischer Verordnung :

der Königliche Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;

3. Dienst Großraum- und Schwerverkehr :

Der Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen, der für die Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten zuständig ist;

4. Zuständiger Beamter :

Der vom für den Straßenverkehr zuständigen Minister beauftragte Beamte des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen;

5. Antrag

Der Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten.

Die im vorliegenden Erlass nicht definierten Begriffe sind gemäß ihrer Definitionen im Königlichen Erlass zu verstehen.

KAPITEL 2 - Der Antrag

Abschnitt 1 - Art des Verfahrens und Inhalt des Antrags

Art. 3 - § 1 - Der Antrag wird eingereicht und durch elektronische Datenübertragung auf der Internetseite des Dienstes Großraum- und Schwerverkehr, gemäß der Richtlinien des zuständigen Beamten, verwaltet oder per Einschreiben an den Dienst Großraum- und Schwerverkehr übermittelt.

Der Antrag über die Internetseite des Dienstes Großraum- und Schwerverkehr kann lediglich von der Person eingereicht und verwaltet werden, deren Identität als Benutzer der Informatikanwendung bescheinigt werden kann.

Im Falle einer Antragstellung per Einschreiben, füllt der Antragsteller das Antragsformular und die Anhänge aus, deren Erstellung gemäß den Richtlinien des zuständigen Beamten erfolgen muss.

Das Antragsformular wird vom Antragsteller datiert und unterzeichnet.

Die zur Antragstellung per Einschreiben erforderlichen Dokumente, sind beim zuständigen Beamten und auf der Internetseite des Dienstes Großraum- und Schwerverkehr erhältlich.

Für die Antragstellung per Einschreiben werden die in Artikel 6 § 3 des Königlichen Erlasses vorgesehenen Sendungen und die in Artikel 6 § 5 desselben Erlasses genannten Mitteilungen per Einschreiben übermittelt.

§ 2 - Der Antrag wird zurückgezogen, falls die gemäß Artikel 6 § 3 des Königlichen Erlasses gefragten fehlenden Elemente nicht innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Datum, an dem der Antragsteller die Anforderung zusätzlicher Informationen erhalten hat, beim Dienst Großraum- und Schwerverkehr eingegangen sind.

In diesem Fall wird der Antrag, in Anwendung des Artikels 8 § 3 des Königlichen Erlasses, als vom Antragsteller zurückgezogen angesehen.

Art. 4 - § 1 - Neben dem Fahrzeug, für das die Genehmigung beantragt wird, kann der Antragsteller angeben:

- a) bis zu zwei Ersatzfahrzeuge für ein Schwertransport-Einzelfahrzeug;
- b) bis zu zwei Zugfahrzeuge und bis zu zwei gezogene Fahrzeuge für eine Schwertransport-Fahrzeugkombination.

§ 2 - Für eine Schwertransport-Fahrzeugkombination, deren Masse der technischen Verordnung entspricht, nennt der Benutzer allein das Zugfahrzeug. Das Zugfahrzeug ist frei wählbar.

§ 3 - Die gemäß Paragraphen 1 und 2 genannten Fahrzeuge werden im Antragsformular mittels ihrer Fahrgestellnummer ausgewiesen.

§ 4 - Die Kenndaten der Ersatzfahrzeuge stimmen mit den in der Genehmigung angegebenen technischen Kenndaten überein.

Art.4/1 §1 In Abweichung zu Artikel 4, für die Schwerlastfahrzeuge im Solobetrieb der Kategorien 1+2 laut Artikel 4,1+2 des Königlichen Erlasses, können die durch den FÖD Mobilität und Transportwesen anerkannten Hersteller oder Montageunternehmen von Schwerlastfahrzeugen, die Inhaber eines Probefahrtskennzeichens in Zusammenhang mit den Artikeln 5 bis 10 des K.E. vom 08.01.1996 bezüglich der Eintragung der Handelszulassungskennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger sind, die Fahrzeugeinheiten für den Schwerlastverkehr festlegen mittels dieser Probefahrtszulassung, wenn diese die gleichen technischen Merkmale aufweisen, wie die in der Genehmigung vermerkt.

§2 Die Genehmigung ist gültig für die Teilnahme am Verkehr der für die in §1 bezeichneten Schwerlastfahrzeuge, insofern diese für die nachfolgende Verwendung benutzt werden:

- a) Nach Montage oder Reparatur, im Hinblick auf das Einstellen oder der Überprüfung auf gute Funktion,
- b) zu Ausstellungszwecken,
- c) zum Abstellen und Parken,
- d) zum Zwecke des Vorführens bei einer Prüfstation für Kraftfahrzeuge,
- e) zum Zwecke des Vorführens zur Erprobung sowie während der Erprobung im Zusammenhang mit der späteren Anerkennungszulassung

§3 Die in §1 bezeichneten Fahrzeuge dürfen nur unter den folgenden Bedingungen benutzt werden:

- a) In den in §2 a), d) und e) bestimmten Fällen dürfen sie lediglich in einem Umkreis von 25 Km benutzt ab Herstellungs- oder Montageplatz verwendet und in den in §2 b) und c) bestimmten Fällen in einem Umkreis von 15 Km dieser Orte verwendet werden.
- b) Für die Schwerlastfahrzeuge der Kategorie 2 darf die Verwendung auf maximal zwei vorgesehenen Alternativrouten stattfinden.
- c) Sie dürfen nicht gleichzeitig auf der öffentlichen Straße verkehren.

Abschnitt 2 - Die Fahrtroute

Art. 5 - Falls der Antragsteller gemäß der Richtlinien des zuständigen Beamten eine detaillierte Fahrtroute vorschlägt, wird diese im Voraus erkundet und ist, außer aus gutem Grund, den Abmessungen des Schwertransportfahrzeugs entsprechend, so kurz wie möglich.

Abschnitt 3 - Technische Kenndaten des Schwertransportfahrzeugs

Art. 6 - Wenn die Massen des Schwertransportfahrzeugs nicht der technischen Verordnung entsprechen, werden die technischen Kenndaten des Schwertransportfahrzeugs vom Antragsteller gemäß der Richtlinien des zuständigen Beamten mitgeteilt.

KAPITEL 3 - Berechnung der Fristen

Art. 7 - § 1 - Zur Berechnung der in Artikel 6 des Königlichen Erlasses vorgesehenen Fristen, wird Rechnung getragen:

a) mit dem vom Datenverarbeitungssystem des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen erzeugten Eingangs-, Versand- oder Mitteilungsdatum, wenn der Antrag mittels elektronischer Datenübertragung eingereicht wird;

b) i. mit dem Registrierungsdatum des **Schreibens** im Datenverarbeitungssystem des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen, für den Eingang des Antrags und der fehlenden, nach Anforderung einer zusätzlichen Information gemäß Artikel 6 § 3 des Königlichen Erlasses erhaltenen Elemente, wenn die Antragstellung per **schriftlich** erfolgt;

ii. mit dem Versanddatum des **Schreibens**, für die Feststellung des Versanddatums der Anforderung zusätzlicher Informationen oder der Mitteilung einer Genehmigung, wenn die Antragstellung **schriftlich** erfolgt.

§ 2 - Jeder Genehmigungsantrag oder jedes nach Anforderung einer zusätzlichen Information erhaltene fehlende Element, der bzw. das nach 12 Uhr oder außerhalb eines Werktags beim Dienst Großraum- und Schwerverkehr eintrifft, wird als am nächstfolgenden Werktag eingegangen betrachtet.

KAPITEL 4 - Form der Genehmigung

Art. 8 - Wenn der Antrag durch elektronische Datenübertragung gestellt wird, wird die Genehmigung oder die Ablehnung über das Datenverarbeitungssystem in ausdrückbarer Form bekannt gegeben.

Die Genehmigung und ihre Anhänge werden auf weißem Papier im A4-Format in gewöhnlichem schwarzem Druck ausgedruckt.

Art. 9 - Die Angaben und die Authentifizierungsinstrumente, die auf der Genehmigung und ihren Anhängen vorkommen, müssen deutlich lesbar sein.

Art. 10 - § 1 - Die Genehmigung enthält die folgenden Angaben:

a) Nennung der zur Ausstellung der Genehmigung befugten Behörde und deren Logo;

b) die Genehmigungsnummer;

c) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung;

d) die Kontaktinformationen des Benutzers des Schwertransportfahrzeugs;

e) die Gesamtabmessungen und die zulässige Gesamtmasse des Schwertransportfahrzeugs;

f) die Anzahl der Achslinien des Fahrzeugs, **wenn die Gewichte nicht der technischen Verordnung entsprechen**;

g) die in der Genehmigung angegebenen Fahrgestellnummern der Fahrzeuge **oder die Angaben des Probefahrtsschildes laut Bestimmungen des Artikels 4/1**;

h) Angabe des Fahrtroutentyps;

i) die Art der Ladung;

j) gegebenenfalls, zusätzliche Vorschriften;

k) das Datum der Genehmigung und die Unterschrift des zuständigen Beamten.

§ 2 - Die technischen Kenndaten des Schwertransportfahrzeugs und die detaillierte Fahrtroute, sowie jedes beigefügte oder beizufügende Dokument, machen einen wesentlichen Teil der Genehmigung aus.

KAPITEL 5 – Zahlung

Art. 11 - Die in Anwendung von Artikel 8 des Königlichen Erlasses festgelegte Gebühr wird an den Föderalen Öffentlichen Dienst innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Zahlungsaufforderung gemäß der darauf genannten Anweisungen entrichtet.

KAPITEL 6 – Schlussbestimmungen

Art. 12 - Der vorliegende Erlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Brüssel, den 16. Dezember 2010

